

Deutscher Champion APH (gültig ab 01.01.2010)

Die Vergabe der Anwartschaft erfolgt nur in der Zwischen-, Offenen- und Championklasse auf Ausstellungen des APH e.V. oder des PON-Club e.V. und auf Ausstellungen an denen der APH e.V. oder der PON-Club e.V. eine Sonderschau angegliedert hat für die vom APH e.V. betreuten Rassen.

Die Anwartschaft (CAC-APH oder CAC-PON-Club) kann nur an Hunde in der Zwischen-, Offenen- und Championklasse vergeben, wenn diese mit „Vorzüglich 1“ bewertet werden. Für den mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund kann die Reserveanwartschaft (Res.CAC-APH oder Res.CAC-PON-Club) vergeben werden. Die Vergabe der Anwartschaft liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Die Anwartschaft CAC-PON-Club wird ab dem 01.01.2010 anerkannt, davor liegende Anwartschaften des PON-Club e.V. bleiben unberücksichtigt.

Der Titel „Deutscher Champion APH“ wird an Hunden verliehen, wenn diese für fünf Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion APH“ oder „Deutscher Champion PON-Club“ vorgeschlagen wurden. Die Anwartschaften müssen auf APH-Ausstellungen, PON-Club-Ausstellungen, internationalen oder nationalen Ausstellungen errungen worden sein; ferner müssen die Anwartschaften bei mindestens drei verschiedenen Richtern erworben worden sein. Von diesen fünf Anwartschaften muss mindestens eine Anwartschaft auf der VDH-Bundessieger-, VDH-Europasieger- oder APH-Klubausstellung errungen worden sein. Die Anwartschaften auf der VDH-Bundessieger-, VDH-Europasieger- und der APH-Klubausstellung zählen doppelt. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Mindestabstand von 12 Monaten liegen.

Sobald die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Hundes den Antrag auf Verleihung des Titels „Deutscher Champion APH“ beim Ausstellungswart stellen. Hierbei ist der Nachweis der errungenen Anwartschaften und eine Kopie der Ahnentafel beizufügen.

Mitglieder des APH e.V. oder des PON-Club e.V. dürfen den Titel nur bei ihrem Verein beantragen.

Die Urkunde wird vom 1. Vorsitzenden und dem Ausstellungswart unterschrieben und zugestellt oder auf einer Versammlung oder Ausstellung übergeben.

Die vorstehenden Bestimmungen wurden durch den Vorstand am 06.01.2010 *gem. §32 der Satzung des APH e.V.* beschlossen und in der GAZETA 01/2010 bekannt gegeben.